

Sichere Herkunftsstaaten

Wer Staatsbürger*in eines als „sicher“ geltenden Herkunftslandes ist, hat kaum eine Chance, einen Schutzstatus zu erhalten. Der Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, es sei denn, die antragstellende Person kann nachweisen, abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftstaat von Verfolgung oder mit einem „ernsthaften Schaden“ bedroht zu sein (§ 29a Abs. 1 AsylG).

Das Grundrecht auf politisches Asyl wurde durch den „Asylkompromiss“ von 1992 (umgesetzt 1993) entsprechend eingeschränkt (Art. 16a Abs. 3 GG). Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten automatisch als „sichere Herkunftsstaaten“. Die Einstufung weiterer Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“ erfolgt durch das Asylgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/AsylG.pdf, zu finden in dessen Anlage II. Die Bundesregierung kann auf Veränderungen in den rechtlichen und politischen Verhältnissen dieser Staaten kurzfristig reagieren, indem sie den Status als „sicherer Herkunftsstaat“ für sechs Monate aussetzt (§ 29a Abs. 3 AsylG). Dieser Zeitraum sollte i.d.R. ausreichen, um eine entsprechende Einstufung gesetzgeberisch nachzuvollziehen oder zu verwerfen.

Sichere Transitstaaten

Der Begriff des sicheren Transitstaates bezieht sich nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Reiseweg von Asylantragstellenden: Wer sich bereits in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem sicheren

Drittstaat befand und von dort eingereist ist, erhält in Deutschland kein Asyl, sondern ist darauf verwiesen, ihren oder seinen Asylantrag in jenem als „sicher“ geltenden Transitland zu stellen. Die Liste der Nicht-EU-Staaten, die als sichere Drittstaaten im Sinne des nationalen Rechts gelten, findet sich in Anlage I des Asylgesetzes und umfasst derzeit nur Norwegen und die Schweiz.

Nach Art. 16a Abs. 2 GG und § 26a AsylG bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Asyl wegen politischer Verfolgung i.S.v. Art. 16a GG. Dieser Schutzstatus ist sehr selten geworden (► Dossier „Asylanträge“); die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention, die Gewährung subsidiären Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebeverbots sind durch nationales Recht nicht ausgeschlossen, auch wenn jemand über einen „sicheren Drittstaat“ oder aus einem EU-Mitgliedsstaat eingereist ist.

Bei Einreise aus einem EU-Mitgliedsstaat greift jedoch die „Dublin-III-Verordnung“ (► Dossier). Sehr vereinfacht gesagt, ist der EU-Mitgliedsstaat für das Asylverfahren zuständig, in dem die schutzsuchende Person zuerst EU-Territorium betreten hat. Nach Artikel 17 der Dublin-Verordnung haben die Mitgliedsstaaten jedoch ein Selbsteintrittsrecht, d.h. sie sind nicht verpflichtet, Asylsuchende abzuweisen oder zurückzuschicken, die aus anderen EU-Staaten einreisen. Anders als Art. 16a Abs. 2 GG beabsichtigt die Dublin-III-Verordnung keine Einschränkung des Asylrechts, sondern eine Regelung der Zuständigkeiten.



Die Aufnahme zahlreicher Flüchtlinge in den Jahren 2015/2016, die auf dem Landweg über Ungarn und Österreich nach Deutschland kamen, war nur dadurch möglich, dass Deutschland darauf verzichtete, die Dublin-Verordnung anzuwenden.

Bleibeperspektive

Die sogenannte Bleibeperspektive hat nichts mit den Zielen und Absichten einer geflüchteten Person zu tun, sondern bezeichnet die statistische Wahrscheinlichkeit der Staatsangehörigen eines Herkunftsstaates, im Asylverfahren einen Schutzstatus (▶ Dossier Asylanträge) zu erhalten. Da die Verweigerung eines Schutzstatus nichts darüber aussagt, ob die Betroffenen nicht trotzdem einstweilen hierbleiben, ist die erste Hälfte des Begriffs genauso eine Fehlbezeichnung wie die zweite. In Gesetzessprache übersetzt sind die Asylsuchenden mit „guter Bleibeperspektive“ diejenigen, „bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 44 Abs. 4 AufenthG). In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass der Aufenthalt mit einer Duldung zwar dauerhaft sein kann, aber nicht als rechtmäßig, sondern nur als straffrei gilt (▶ Dossier „Asylanträge“).

Eine „gute Bleibeperspektive“ wird seit 2015 denjenigen Asylsuchenden zugesprochen, deren Landsleute in der unmittelbaren Vergangenheit mit ihren Asylanträgen Schutzquoten von mehr als 50% erreicht haben. Das galt zunächst für Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien; im Zuge der allgemeinen Absenkung der Schutzquoten sind seit August 2019 nur noch

Syrien und Eritrea mit „guter Bleibeperspektive“ übriggeblieben.

Die Zuschreibung einer „guten Bleibeperspektive“ hat keine Auswirkungen auf den individuellen Ausgang des Asylverfahrens, sondern auf den Zugang zur Sprach- und Arbeitsmarktförderung während des Verfahrens. Die frühzeitige Förderung schon während des Asylantragsverfahrens wurde aus Kapazitätsgründen beschränkt auf die Antragstellenden mit „guter Bleibeperspektive“. Durch das „Migrationspaket“ von 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung für vor dem 1. August 2019 Eingereiste ohne „gute Bleibeperspektive“ wieder geöffnet unter den Voraussetzungen, dass sie sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (s.o.) stammen und in irgendeiner Weise schon in Aktivitäten zur Arbeitsmarktintegration einbezogen sind (§ 44 Abs. 4 AsylG). Ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht aber unabhängig von der „Bleibeperspektive“ während des Antragsverfahrens erst dann, wenn das Verfahren mit der Anerkennung eines Schutzstatus abgeschlossen ist.

Die alte restriktive Regelung hat bei den seinerzeit Betroffenen ihre Spuren hinterlassen. Die Benachteiligung von Asylsuchenden ohne „gute Bleibeperspektive“ bei der Förderung kann zur Folge haben, dass der Gegenbegriff der „schlechten Bleibeperspektive“ einen anderen Sinn bekommt, als die Erfinder des Begriffs beabsichtigt hatten: Die Betroffenen bleiben in Deutschland, aber mit schlechterer Perspektive der Integration.

